

1 Verwendung der Datenschutzerklärung (DSE)

Die Erhebung von personenbezogenen Daten durch Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen löst in der Regel Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen aus. Mit Hilfe der DSE können die gesetzlichen **Informationspflichten** gegenüber den Betroffenen (§§ 17, 18 DSG-EKD) schnell erfüllt und diese zugleich auf ihre Rechte (§§ 19 bis 25 DSG-EKD) hingewiesen werden. Darüber hinaus können betroffene Personen u.a. **Auskunftsrechte** in Bezug auf ihre Daten geltend machen. Auch in diesen Fällen können die wichtigsten Informationen zunächst durch Erteilung der DSE an die betroffene Person erfüllt werden.

1.1 Grundsätze für die Verwendung der DSE

Die gesetzlichen Informationspflichten über die Erhebung von personenbezogenen Daten sind wie folgt zu erfüllen:

- durch Aushändigung/Versand „auf Verlangen“ der betroffenen Person (§ 17 Abs. 1 DSG-EKD)
- als Anlage zu Schriftstücken, Verträgen oder Einwilligungserklärungen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten (§ 17 Abs. 2 DSG-EKD)
- durch Aushang/Aufstellung/Auslage an geeigneten Stellen (gut sichtbar, ungestörtes Lesen)
- grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (§ 16 Abs. 5 DSG-EKD)
- betroffene Personen müssen die DSE nicht unterzeichnen (dokumentieren Sie die Erteilung in wichtigen Fällen z.B. in einer Akte, einem Vertrag oder einem gesonderten Vermerk)

1.2 Ausnahmen

Die Informationen aus der DSE wie auch weitere von der betroffenen Person verlangte Auskünfte über die erhobenen personenbezogenen Daten müssen ausnahmsweise nicht erteilt werden (§ 17 Abs. 4 DSG-EKD),

- wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- wenn die Informationen allgemein zugänglich sind (z.B. Homepage, Verzeichnisse, Register),
- wenn die Erfüllung der weitergehenden Informationen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
- wenn die Daten oder Tatsache ihrer Speicherung geheim gehalten werden müssen (§ 18 Abs. 2 DSG-EKD für Informationspflichten und § 19 Abs. 2 DSG-EKD für Auskünfte)

Zur Feststellung eines

- unverhältnismäßigen Aufwands (z.B. Archiv, Forschung, statistische Zwecke) oder
- einer Geheimhaltungspflicht (z.B. in Rechtsvorschriften oder aufgrund überwiegender berechtigter Interessen des CVJM)

nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem örtlichen Datenschutzbeauftragten.

2 Umgang mit Einwilligungserklärungen

Da die jeweiligen Einwilligungserklärungen für Foto/Ton/Video auf eine Rechtsbelehrung hinweisen, muss die DSE immer mitgereicht werden.

2.1 Grundsätze

Eine Einwilligungserklärung ist immer dann nötig, wenn zur Verarbeitung der Foto-/Ton-/Videodaten keine andere Rechtsgrundlage greift (s.u.). Beispiele dafür könnten sein:

- Privatveranstaltungen wie betriebliche Geburtstagsfeiern oder Teambuilding-Maßnahmen

2.2 Ausnahmen

Bei Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung von Foto-/Ton-/Videodaten wird sowohl das **DSG-EKD** angewendet wie auch das **KunstUrhG**, da es bei der Aufnahme der Daten normalerweise auch um die Veröffentlichung geht. Durch diesen **doppelten Zweck** und den dazu relevanten Gesetzen ist anzumerken, dass

- Einwilligungen nur im Sinne des DSG-EKD widerrufen werden können, also zum Zweck der eigenen Bildverarbeitung,
- nicht aber nach § 22 KunstUrhG, also zum Zweck der Veröffentlichung (OLG Koblenz - 4 U 238/23). Anders als das DSG-EKD sieht das KunstUrhG keinen Widerruf für Einwilligungen vor

Ein Widerruf einer Einwilligung wirkt sich also nur auf die lokale Speicherung und zukünftige Verarbeitung oder Veröffentlichung aus. Bereits veröffentlichte Daten müssen grundsätzlich nicht gelöscht werden.

Ein Widerruf der Einwilligung kann im Bereich des KunstUrhG (nach der Rechtsprechung) trotzdem gültig werden, wenn eine lange Zeit vergangen ist (z.B. wegen Sinneswandel). Vor allem bei Minderjährigen könnte es also sein, dass die veröffentlichten Daten wieder gelöscht werden müssen. Da veröffentlichte Daten schwer vollständig löschar sind, reicht es grundsätzlich aus, die eigene Veröffentlichung zu löschen (z.B. auf der Internetseite).

Zur Verarbeitung von Fotos hat der Beauftragte für den Datenschutz EKD (BfD-EKD - Aufsichtsbehörde) eine Handreichung angefertigt, in der näher erläutert wird, wann eine Einwilligungserklärung notwendig ist. Für die kirchliche und diakonische Arbeit sind die folgenden Ausnahmen relevant, in denen eine Einwilligung **verzichtbar** ist:

- Fotos auf öffentlichen Versammlungen, bei denen das Hauptaugenmerk nicht auf einer Person, sondern einer Gruppe von Personen liegt (§ 23 Abs. 1 KunstUrhG).
- Wenn eine andere Rechtsgrundlage nach § 6 DSG-EKD zutrifft:
 - Eine andere Rechtsvorschrift erlaubt es oder verpflichtet dazu (§ 6 Nr.1 DSG-EKD)
 - Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle (§ 6 Nr. 3 DSG-EKD)
 - Es liegt ein kirchliches Interesse vor, wie Gemeindefeste oder ein Tag der offenen Tür (§ 6 Nr. 4 i.V.m. Nr. 8 DSG-EKD).
 - Erfüllung eines Vertrages oder einer vorvertraglichen Maßnahme mit der betroffenen Person (§ 6 Nr. 5 DSG-EKD)
 - Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (§ 6 Nr. 6 DSG-EKD)
 - Wahrung lebenswichtiger Interessen (§ 6 Nr. 7 DSG-EKD)
- Wenn eine Verarbeitung von Fotos im Rahmen eigener journalistisch-redaktioneller Zwecke durchgeführt wird, unterfällt sie dem Medienprivileg, dazu sind die Regelungen der Landespressegesetze heranzuziehen (§ 51 DSG-

Datenschutzerklärung und Einwilligungen (Foto/Ton/Video)

EKD). Zur Unterstützung können Sie Ihren örtlichen Datenschutzbeauftragten fragen, ob Ihre Tätigkeit dem Medienprivileg unterfällt. Fotos für den Gemeindebrief gelten beispielsweise nicht als journalistisch-redaktionelle Tätigkeit.

Wichtig: Wenn Sie keine Einwilligung benötigen, weil Sie sich auf eine dieser anderen Rechtsgrundlagen berufen können, dann ist zu empfehlen keine Einwilligung einzuholen. Im Fall der einmal erteilten Einwilligung besteht dann auch das Widerrufsrecht. Sobald eine Einwilligung eingeholt wurde, können Sie sich nicht mehr auf die andere Rechtsgrundlage berufen.

2.2.1 Kinder

In der Handreichung des BfD-EKD, werden auch bestimmte berechnigte Interessen aus dem DSGVO-EKD und dem KunstUrhG näher definiert:

- Im KunstUrhG wird ein berechtigtes Interesse von Abgebildeten definiert, nach dem (dennoch) eine Einwilligung eingeholt werden muss (§ 23 Abs. 2 KunstUrhG). Der BfD-EKD hat solche berechtigten Interessen für besonders schutzbedürftige Personen (z.B. Kinder) festgelegt. In diesem Fall ist eine Berufung auf § 23 Abs. 1 KunstUrhG („ohne Einwilligung“) daher nicht möglich (z.B. auch nicht bei öffentlichen Versammlungen).
- Versammlungen können auch in kirchlichem Interesse liegen (§ 6 Nr. 4 i.V.m. Nr. 8 DSGVO-EKD), wie zum Beispiel bei Gemeindefesten oder einem Tag der offenen Tür. Der BfD-EKD betont hierbei, dass eine Interessensabwägung zwischen den Interessen der verantwortlichen Stelle (CVJM) und der Kinder durchgeführt und dokumentiert werden muss.
- Wichtige Merkmale sind hierbei Alter des betroffenen Kindes, Zweck der Verarbeitung, Gruppengröße, Eingriffsintensität und Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalls.
- Zur Unterstützung bei der Interessensabwägung kontaktieren Sie bitte Ihren örtlichen Datenschutzbeauftragten.

Bei Foto-, Video-, und Tonaufnahmen von Kindern ist eine Einwilligung also immer zu empfehlen.

Minderjährige können ihre Einwilligung erst dann erteilen, wenn sie religionsmündig, also mindestens 14 Jahre alt sind. Davor muss die Einwilligung von ihren Sorgeberechtigten erteilt oder der Einwilligung durch das Kind zugestimmt werden (§ 12 DSGVO-EKD).

3 Umgang mit Beschilderung

Die Beschilderung dient dazu den **Informationspflichten** der verantwortlichen Stelle aus §§ 16, 17 und 18 DSGVO nachzukommen und muss gut ersichtlich auf Veranstaltungen, bei denen Fotos, Videos oder Tonaufnahmen gemacht werden, ausgestellt sein (z.B. am Eingang). Auf der Beschilderung wird auf einen Aushang der DSE verwiesen, diese muss also ebenso ausgehängt werden (z.B. an einer Pinwand).

4 Handreichung – Datenschutz bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

Eine ausführliche Erklärung zum Datenschutz bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos wurde vom Beauftragten für den Datenschutz der EKD veröffentlicht:

https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2020/12/Handreichung_Verarbeitung_von_Fotos.pdf